

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates für eine Politik zur gegenseitigen Anerkennung von Lizenzen und sonstigen einzelstaatlichen Genehmigungen für die Erbringung von Satellitennetzdiensten und/oder Satellitenfunkdiensten

[KOM (93) 0652 – C3–0006/94 – 940482 (COD)]

(Verfahren der Mitentscheidung: Erste Lesung)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat [KOM (93) 0652 – 94/0482 (COD)]¹⁾,
 - unter Hinweis auf Artikel 100 a und Artikel 189 b Abs. 2 des EG-Vertrags konsultiert, auf deren Grundlage die Kommission ihren Vorschlag unterbreitet hat,
 - aufgrund von Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A3–0205/94),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm angenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Abs. 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 189 b Abs. 2 des EG-Vertrags festzulegenden gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
 4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten und das Konzertierungsverfahren einzuleiten, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

¹⁾ ABl. Nr. C 36 vom 4. Februar 1994, S. 2.

5. erinnert die Kommission daran, daß sie, falls sie den vom Parlament geänderten Text zu ändern beabsichtigt, gehalten ist, diese Änderungen dem Parlament zu unterbreiten;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat, der Kommission und informationshalber den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico Vinci
Generalsekretär

Egon Klepsch
Präsident

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates für eine Politik zur gegenseitigen Anerkennung von Lizenzen und sonstigen einzelstaatlichen Genehmigungen für die Erbringung von Satellitennetzdiensten und/oder Satellitenfunkdiensten [KOM (93) 0652 – C3-0006/94 – 940482 (COD)]

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

Vorschlag der Kommission¹⁾

Änderungen des Parlaments

(Änderung 1)
Titel

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates **für eine Politik** zur gegenseitigen Anerkennung von Lizenzen und sonstigen einzelstaatlichen Genehmigungen für die Erbringung von Satellitennetzdiensten und/oder Satellitenfunkdiensten

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur gegenseitigen Anerkennung von Lizenzen und sonstigen einzelstaatlichen Genehmigungen für die Erbringung von Satellitennetzdiensten und/oder Satellitenfunkdiensten

(Änderung 2)
Präambel Bezugsvermerk 1

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 2, 66, 100 a und **235**,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 2, 66 und 100 a,

(Änderung 3)
Erwägung 27 a (neu)

(27 a) Derartige Maßnahmen werden unbeschadet der Maßnahmen getroffen, die die Kommission oder ein Mitgliedstaat nach dem Vertrag, insbesondere gemäß Artikel 169 und 170, ergreifen könnte.

¹⁾ ABl. Nr. C 36 vom 4. Februar 1994, S. 2.

(Änderung 4)
Erwägung 33

- (33) Bei unvorhergesehenen Ereignissen müssen die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden befugt sein, die Inhaber gegenseitig anerkannter einzelstaatlicher Genehmigungen aufzufordern, ihren Dienst vorübergehend einzustellen. Der Lizenzinhaber ist berechtigt, unverzüglich über die Hintergründe dieser Forderung informiert zu werden.
- (33) Bei unvorhergesehenen Ereignissen müssen die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden befugt sein, die Inhaber gegenseitig anerkannter einzelstaatlicher Genehmigungen aufzufordern, ihren Dienst vorübergehend einzustellen. Der Lizenzinhaber ist berechtigt, unverzüglich über die Hintergründe dieser Forderung informiert zu werden. **Er verfügt über die im Verwaltungsrecht der Mitgliedstaaten vorgesehenen Rechtsbehelfe.**

(Änderung 5)
Erwägung 41

- (41) Die Anwendung der Vorschriften dieser Richtlinie erfordert eine Gemeinschaftspolitik im Hinblick auf das Eigentum an oder die Kontrolle von Unternehmen, die von diesen Bestimmungen Gebrauch machen können. **Der Vertrag enthält für die Annahme einer solchen Politik keine andere Grundlage als Artikel 235.**
- (41) Die Anwendung der Vorschriften dieser Richtlinie erfordert eine Gemeinschaftspolitik im Hinblick auf das Eigentum an oder die Kontrolle von Unternehmen, die von diesen Bestimmungen Gebrauch machen können.

(Änderung 6)
Artikel 2 Nummer 6

6. „Satellitennetzdienste“: der Aufbau und Betrieb von Satellitenfunknetzen. **Diese Dienste** bestehen mindestens im Aufbau von Funkverbindungen von Satellitenfunkanlagen zum Raumsegment („Aufwärtsstrecken“) und vom Raumsegment zu Satellitenfunkanlagen („Abwärtsstrecken“);
6. „Satellitennetzdienste“: der Aufbau und Betrieb von Satellitenfunknetzen, **ausschließlich der öffentlichen Satellitenrundfunkdienste und Rundfunkanwendungen fester Satellitendienste. Satellitennetzdienste** bestehen mindestens im Aufbau von Funkverbindungen von Satellitenfunkanlagen zum Raumsegment („Aufwärtsstrecken“) und vom Raumsegment zu Satellitenfunkanlagen („Abwärtsstrecken“);

(Änderung 7)
Artikel 2 Nummer 9

9. „Frequenz- und Standortkoordinierung“: **der Koordinierungsvorgang** zur Einhaltung verschiedener Anforderungen in bezug auf potentielle Frequenzstörungen, die u. a. funktechnische Störungen, Flugsicherheit, Strahlungspegel und Staatssicherheit betreffen;
9. „Frequenz- und Standortkoordinierung“: **die Koordinierung mit anderen Satellitennetzen sowie den Standorten erdgebundener Funknetze** zur Einhaltung verschiedener Anforderungen in bezug auf potentielle Frequenzstörungen, die u. a. funktechnische Störungen, Flugsicherheit, Strahlungspegel und Staatssicherheit betreffen;

(Änderung 8)

Artikel 15 Absatz 1

(1) Nachdem die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden über das Ersuchen um Frequenz- und Standortkoordinierungsvereinbarungen unterrichtet wurden, leiten sie unverzüglich unter Einhaltung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und internationalen Verpflichtungen die notwendigen **Koordinierungsverfahren** ein.

(1) Nachdem die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden über das Ersuchen um Frequenz- und Standortkoordinierungsvereinbarungen unterrichtet wurden, leiten sie unverzüglich unter Einhaltung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und internationalen Verpflichtungen die notwendigen **Verfahren für die Koordinierung mit anderen Satelliten- und erdgebundenen Funknetzen** ein.

(Änderung 10)

Kapitel VIII Titel

ÜBERWACHUNGSVERFAHREN

AUFSICHTSVERFAHREN

(Änderung 9)

Artikel 24 Buchstabe a

- a) **der Maßnahmen, die die Kommission oder ein Mitgliedstaat nach dem Vertrag, insbesondere gemäß Artikel 169 und 170, ergreifen könnte;** **entfällt**

(Änderung 11)

Artikel 25

Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der **einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden** zusammensetzt und dessen Vorsitz ein Vertreter der Kommission führt. Der Ausschuß trägt die Bezeichnung „Telekommunikationsausschuß der Gemeinschaft“ (Community Telecommunications Committee – CTC).

Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der **Mitgliedstaaten** zusammensetzt und dessen Vorsitz ein Vertreter der Kommission führt. Der Ausschuß trägt die Bezeichnung „Telekommunikationsausschuß der Gemeinschaft“ (Community Telecommunications Committee – CTC).

(Änderung 12)

Artikel 26 Absatz 1

(1) **Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der erforderlichen Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt dazu, gegebenenfalls im Abstimmungsverfahren, innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende je nach Dringlichkeit der Frage festlegen kann.**

(1) **Die Kommission unterbreitet dem Parlament, vertreten durch seinen zuständigen Ausschuß, und dem Rat, vertreten durch den im vorstehenden Artikel genannten Ausschuß, einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen.**

Sie kann je nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage eine Frist festlegen, innerhalb derer das Parlament und der Rat, sofern sie dies wünschen, Stellung nehmen können.

Die Stellungnahme ist zu Protokoll zu nehmen; ferner kann jeder Mitgliedstaat verlangen, seinen Standpunkt in das Protokoll aufzunehmen. Die Kommission trägt der Stellungnahme des Ausschusses so weit wie möglich Rechnung. Sie teilt ihm mit, in welcher Weise seine Stellungnahme berücksichtigt wurde.

Die Kommission berücksichtigt die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Parlaments und des Ausschusses des Rates. Sie ändert ihren Vorschlag gegebenenfalls. Die Kommission unterrichtet den Ausschuß des Europäischen Parlaments und den Ausschuß des Rates, inwieweit ihre Stellungnahmen berücksichtigt worden sind.

(Änderung 13)
Artikel 27 Absatz 4

(4) Die Kommission berichtet dem Rat jährlich über den Fortgang multilateraler und bilateraler Verhandlungen über den Zugang von Unternehmen der Gemeinschaft zu den Märkten von Drittländern im Anwendungsbereich dieser Richtlinie, über die Ergebnisse, die in solchen Verhandlungen erzielt wurden, und über die praktische Umsetzung aller getroffenen Vereinbarungen.

Der Rat kann die Bestimmungen dieses Artikels mit qualifizierter Mehrheit und auf Vorschlag der Kommission ändern.

(4) Die Kommission berichtet dem Rat **und dem zuständigen Ausschuß des Parlaments** jährlich über den Fortgang multilateraler und bilateraler Verhandlungen über den Zugang von Unternehmen der Gemeinschaft zu den Märkten von Drittländern im Anwendungsbereich dieser Richtlinie, über die Ergebnisse, die in solchen Verhandlungen erzielt wurden, und über die praktische Umsetzung aller getroffenen Vereinbarungen.

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission **und nach Anhörung des Parlaments** die Bestimmungen dieses Artikels mit qualifizierter Mehrheit ändern.

